

Hausordnung

Die Hausordnung gilt für die Wagenhallen Stuttgart (nachfolgend auch Versammlungsstätte genannt) und das zugehörige Außengelände. Sie gilt für alle Personen, die die Versammlungsstätte oder das Gelände betreten oder sich dort aufhalten. Das Hausrecht für Wagenhallen Stuttgart üben die Wagenhallen Stuttgart GmbH & Co. KG (nachfolgend Betreiberin genannt) und die von ihr beauftragten oder ermächtigten Personen aus.

Die Betreiberin ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zu den Wagenhallen – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z. B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Der Zutritt zu unseren Veranstaltungen wird wie folgt geregelt:

Tanzveranstaltungen/Partys:

- Volljährige Personen
- Abweichende Regelungen werden gesondert kommuniziert und kenntlich gemacht (z. B. Ü30 Party)

Musikkonzerte:

- | | |
|-------------|---|
| < 6 Jahre | → Kein Zutritt gestattet |
| 6-14 Jahre | → Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person |
| 14-16 Jahre | → Nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person |
| 16-18 Jahre | → Nur bis 24 Uhr, bei längerer Veranstaltungsdauer nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person |

Alkoholische Getränke jeglicher Art werden nur an Personen abgegeben, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Mitarbeiter der Betreiberin und der von ihr beauftragten Bewachungsunternehmen, sind berechtigt, **Ausweiskontrollen** auf dem Gelände durchzuführen. Personen, die ohne gültigen Eintrittsausweis angetroffen werden oder sich in sonstiger Weise unberechtigt in den Wagenhallen oder auf dem Gelände aufhalten, werden vom Gelände verwiesen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge müssen auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol- oder Drogeneinwirkung** stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen der Betreiberin verstößt, ist zu unterlassen, insbesondere:

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde;
- das Abstellen von Fahrrädern und dergleichen in der Versammlungsstätte;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art.

Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können;
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind;
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- Fahnen oder Transparente, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser größer als 1 cm ist;
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente;
- mitgebrachte Getränke und Speisen;
- rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches und radikales Propagandamaterial;
- Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt);
- Drohnen oder ähnliche Flugkörper dürfen im gesamten Gebäude und Außenbereich nicht betrieben werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch Schallpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der maximal zulässige Schalldruckpegel darf nicht überschritten werden.

Hausverbote, die durch die Betreiberin ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet die Betreiberin auf Antrag nach billigem Ermessen.